

nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch. Auch weitjschichtige jüngere Verwandte wurden oft nepotes genannt. Er urkundete zu Neuburg, wo er jaß, nicht auf Schellenberg. Seine Zeugen waren alle von Neuburg, keiner von Schellenberg. Was er dem Kloster Kreuzlingen an Gütern erzeßte, lag im Gebiete von Neuburg. Er war also offenbar längft schon von Schellenberg weggezogen und wohnte zu Neuburg. Warum das? Sehr wahrscheinlich weil seine Gemahlin Ita eine Tumb v. Neuburg war. Sie war entweder eine Schwester oder eine Tochter des Albert Tumb. Es ist doch gewiß nicht unwahrscheinlich, daß dieser Albert nicht bloß Brüder sondern auch Schwestern und nicht bloß Söhne, sondern auch Töchter gehabt hat. Unfers Marquards Gemahlin Ita dürfte nun eine dieser Fräulein Tumb gewesen sein.

Seine Tochter Anna war offenbar Erbtöchter, da Marquard keine Söhne hatte. Man wollte zwar die Brüder Ulrich und Marquard als seine Söhne bezeichnen; aber fürs erste hat man nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, und fürs zweite bedienten sich die beiden Brüder nicht des Wappens jenes Marquards, und nannten sich weder „Tumb“, noch „v. Neuburg“. In der Urkunde vom 3. April 1256 (Reg. 15) ist wohl von der Zustimmung der Gemahlin Ita und der Tochter Anna, aber von keinen Söhnen die Rede; auch sonst werden nirgends Söhne dieses Marquard erwähnt. Marquard war im Jahre 1256 schon ein bejahrter Mann, sodaß seine Söhne jedenfalls zeugnisfähig gewesen wären. Er nannte nämlich den Rudolf Behain seinen nepos. Dieser hatte aber 6 Jahre später schon einen Sohn, der Ritter war (Reg. 15). Marquard war also damals schon der Großoheim eines Ritters, also gewiß ein betagter Mann. Hätte er Söhne gehabt, so wären diese damals jedenfalls erwachsen gewesen und hätten bei den Abmachungen von 1256 u. 1262 sicher neben der Tochter Anna nicht fehlen dürfen. Das Kloster Kreuzlingen hätte ohne Zweifel in seinem Interesse auch deren Konsens verlangt. Es handelte sich ja darum, den von Marquard versprochenen Schaden-ersatz dem Kloster auch von Seiten der Erben zu sichern. Die Worte: *Post obitum ipsius tales possessiones monasterio remanebunt a suis heredibus absolute* sagen das klar genug (Reg. 15). Nahm man die nepotes zu Zeugen und Siegeln, warum denn nicht die Söhne, wenn solche vorhanden gewesen wären?